

Niederschrift

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 3
Sitzungstag:	12.05.2026
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Erster Bürgermeister

: 

Zweiter Bürgermeister

: 

Schriftführerin:

: 

Zur Kenntnis genommen

: 

Tagesordnung

Gremium: Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung: Öffentliche Sitzung Nr. 3
Sitzungstag: 12.05.2026
Sitzungsort: Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum: Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr

TOP	Gegenstand	SV Nr.
2610301a	Vereidigung des ersten Bürgermeisters Richard Graßl	sv26035
2610301b	Einführung und Vereidigung der neu gewählten Mitglieder	sv26036
2610302a	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister	sv26037
2610302b	Wahl des Zweiten Bürgermeisters	sv26038
2610302c	Wahl des Dritten Bürgermeisters	sv26039
2610302d	Weitere Stellvertretung des Bürgermeisters	sv26040
2610303	Bestellung des ersten und zweiten Bürgermeisters zu Eheschließungsstandesbeamten	sv26041
2610304	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	sv26042
2610305	Erlass einer Geschäftsordnung	sv26043
2610306	Bildung von Ausschüssen und Bestellung von Ausschussmitgliedern	sv26044
2610307a	Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden	sv26045
2610307b	Bestellung von Vertretern der Gemeinde in weitere Verbände bzw. Gesellschaften	sv26046
2610308	Bestellung von Referenten	sv26047
2610309	Sonstiges	sv26048

Teilnehmerverzeichnis

Gremium: Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung: Öffentliche Sitzung Nr. 3
Sitzungstag: 12.05.2026
Sitzungsort: Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum: Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Grund der Abwesenheit
Graßl Richard	Erster Bürgermeister	
Maltan Josef	Zweiter Bürgermeister	
Maltan Richard	Dritter Bürgermeister	
Bönsch Andreas	Gemeinderatsmitglied	
Schwab Franz	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Irlinger Mathias	Gemeinderatsmitglied	
Fendt Rudi	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Josef	Gemeinderatsmitglied	
Gschoßmann Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Dieterich Korbinian	Gemeinderatsmitglied	
Bartels Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Sunkler Stephan	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Johann	Gemeinderatsmitglied	

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion
Radlmeier Albert	Kämmerer/Geschäftsleiter
Beer Barbara	Schriftführerin

Zuhörer: 30 + Thomas Jander (BAZ)

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610301a

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26035

Gemeinderat Wahlperiode 2026 – 2032, Vereidigung des ersten Bürgermeisters Richard Graßl

Sachverhalt:

Als ältestes Mitglied des Gemeinderats eröffnete Gemeinderat Rudi Fendt die konstituierende Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und das Einverständnis zur Tagesordnung fest.

Im Anschluss nahm Rudi Fendt dem neu gewählten Bürgermeister Richard Graßl den Eid nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ab.

Der 1. Bürgermeister Richard Graßl bedankte sich bei GR Rudi Fendt für die Vereidigung ebenso wie für den fairen Wahlkampf. Zudem richtete Graßl seinen Dank an alle, die sich bei der vergangenen Kommunalwahl zur Wahl gestellt haben, an seinen Amtsvorgänger Herbert Gschoßmann sowie der gesamten Ramsauer Bevölkerung.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610301b

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26036

Gemeinderat Wahlperiode 2026 – 2032, Einführung und Vereidigung der neu gewählten Mitglieder

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Richard Graßl führte die bei den Kommunalwahlen am 08.03.2026 neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, deren Amtszeit am 01.05.2026 begann, in ihr Ehrenamt ein.

Im Anschluss nahm Erster Bürgermeister Richard Graßl den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- **Wolfgang Bartels**
- **Korbinian Dieterich**
- **Johann Graßl**
- **Thomas Gschoßmann**
- **Stephan Sunkler**

den Eid nach Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung ab.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610302a

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26037

Gemeinderat Wahlperiode 2026 – 2032, Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist nach Art. 35 Abs. 1 GO verpflichtet, aus seiner Mitte einen weiteren Bürgermeister zu wählen. Ob ein dritter Bürgermeister gewählt wird, ist nach der Größe der Gemeinde und der von ihr zu bewältigenden Aufgaben durch Gemeinderatsbeschluss zu entscheiden.

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte, deren Beamtenverhältnis im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) geregelt ist.

Aufgrund der Sicherstellung einer geregelten Vertretung der Gemeinde schlägt die Verwaltung vor, zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Für die am 01.05.2026 beginnende Wahlzeit des Gemeinderats Ramsau werden ein zweiter und dritter Bürgermeister gewählt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610302b

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26038

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 - 2032; Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister zu wählen. Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter, dessen Beamtenverhältnis im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (Art. 1, 9 KWBG) geregelt ist. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 35 GO i. V. mit Art. 39 GLKrWG. Für die Wahl des zweiten Bürgermeisters gilt Art. 51 Abs. 3 GO, der eine geheime Wahl vorschreibt.

Zur Wahl des zweiten Bürgermeisters wurde ein Wahlausschuss gebildet, der wie folgt zusammengesetzt war:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Richard Graßl

Beisitzer: Geschäftsleiter Albert Radlmeier

Strichlistenführer: Schriftführerin Barbara Beer

Beschluss:

Der Gemeinderat Ramsau erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Wahlausschuss einverstanden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Aus dem Gremium wurde von GR Korbinian Dieterich Josef Maltan für das Amt des 2. Bürgermeisters vorgeschlagen. Ebenso wurde GR Dr. Mathias Irlinger aus den Reihen der Gemeinderäte genannt. GR Dr. Irlinger erklärte jedoch, dass er für dieses Amt nicht zur Verfügung stehen würde. GR Josef Maltan bedankte sich für den Vorschlag und schlug selbst GR Richard Maltan für die Wahl zum 3. Bürgermeister vor.

Im Anschluss erklärte Geschäftsleiter Albert Radlmeier kurz den Ablauf und die Formalitäten der Wahl.

An alle Gemeinderatsmitglieder wurden sodann vorbereitete Stimmzettel ausgegeben, auf denen sie ein, als zweiten Bürgermeister wählbares Gemeinderatsmitglied, wählen konnten. Die zusammengefalteten Stimmzettel wurden in eine Wahlurne geworfen, wobei der Listenführer jede Stimmabgabe in einer Strichliste vermerkte. Nachdem alle Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel wurden geöffnet. Der Strichlistenführer erfasste die Zahl der Stimmen in einer Strichliste. Die Auszählung brachte folgendes Ergebnis:

Gemeinderat Josef Maltan (FWG/GRÜNE): 11 Stimmen

Ungültige Stimmen: 1

Stimmen für einen anderen Gemeinderat: 1

Geschäftsleiter Albert Radlmeier gab dieses Ergebnis bekannt und stellte fest, dass Herr Gemeinderat Josef Maltan (FWG/Grüne) zum Zweiten Bürgermeister gewählt wurde. Er fragte sodann den Gewählten, ob er die Wahl annehme, Gemeinderat Josef Maltan nahm die Wahl an.

Nach der Wahl des Zweiten Bürgermeisters nahm Erster Bürgermeister Richard Graßl dem gewählten Zweiten Bürgermeister Josef Maltan (FWG/Grüne) den Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610302c

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26039

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 - 2032; Wahl des Dritten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister zu wählen. Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter, dessen Beamtenverhältnis im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (Art. 1, 9 KWBG) geregelt ist. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 35 GO i. V. mit Art. 39 GLKrWG. Für die Wahl des dritten Bürgermeisters gilt Art. 51 Abs. 3 GO, der eine geheime Wahl vorschreibt.

Zur Wahl des dritten Bürgermeisters wurde ein Wahlausschuss gebildet, der wie folgt zusammengesetzt war:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Richard Graßl

Beisitzer: Geschäftsleiter Albert Radlmeier

Strichlistenführer: Schriftführerin Barbara Beer

Beschluss:

Der Gemeinderat Ramsau erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Wahlausschuss einverstanden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Aus dem Gremium wurde für dieses Amt Herr Gemeinderat Richard Maltan vorgeschlagen.

An alle Gemeinderatsmitglieder wurden sodann vorbereitete Stimmzettel ausgegeben, auf denen sie ein, als dritten Bürgermeister wählbares Gemeinderatsmitglied, wählen konnten. Die zusammengefalteten Stimmzettel wurden in eine Wahlurne geworfen, wobei der Listenführer jede Stimmabgabe in einer Strichliste vermerkte. Nachdem alle Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel wurden geöffnet. Der Strichlistenführer erfasste die Zahl der Stimmen in einer Strichliste. Die Auszählung brachte folgendes Ergebnis:

Gemeinderat Richard Maltan (CSU): 13 Stimmen

Ungültige Stimmen: 0

Geschäftsleiter Albert Radlmeier gab dieses Ergebnis bekannt und stellte fest, dass Herr Gemeinderat Richard Maltan (CSU) zum Dritten Bürgermeister gewählt wurde. Er fragte sodann den Gewählten, ob er die Wahl annehme, Gemeinderat Richard Maltan nahm die Wahl an.

Nach der Wahl des Dritten Bürgermeisters nahm Erster Bürgermeister Richard Graßl dem gewählten Dritten Bürgermeister Richard Maltan (CSU) den Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610302d

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26040

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 - 2032; Weitere Stellvertretung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Neben dem zweiten und dritten Bürgermeister kann nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung des ersten Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt werden.

Der Gemeinderat Ramsau bestimmt keine weitere Stellvertretung des ersten Bürgermeisters. Eine Abstimmung zu diesem Punkt fand nicht statt.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610303

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:

Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend:

13 / 13

Dokument:

sv26041

Bestellung des ersten und zweiten Bürgermeisters zu Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden hat die Aufgaben des Standesamtes Ramsau an die Gemeinde Bischofswiesen übertragen. Dennoch können in Gemeinden gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) Bürgermeister als Eheschließungsbeamte bestellt werden. Nach der Bestellung können Eheschließungen durchgeführt und alle hierzu erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen vorgenommen werden.

Neben dem ersten Bürgermeister Richard Graßl hat sich auch der zweite Bürgermeister Josef Maltan dazu bereiterklärt, die hierzu nötige personenstandsrechtliche Kurzschulung zu absolvieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Amt des Eheschließungsstandesbeamten *nach* der erfolgreichen Teilnahme an der vorgeschriebenen personenstandsrechtlichen Kurzschulung auf den ersten Bürgermeister Richard Graßl und den zweiten Bürgermeister Josef Maltan zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

(Erster Bürgermeister Richard Graßl und Zweiter Bürgermeister Josef Maltan nahmen wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.)

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610304

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26042

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

In dieser Satzung werden im Wesentlichen die Art und Mitgliederzahl der Ausschüsse, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, deren Entschädigungen und die rechtliche Stellung der Bürgermeister festgelegt.

In einer Vorbesprechung wurden die Mitglieder des Gemeinderats über die wesentlichen Inhalte informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Der dem Sitzungsprotokoll beigefügte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. den Hauptausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats
2. den Finanzausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats
3. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats

(2) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil

entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵Diese Erstattungsbeträge werden nicht für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen oder die Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

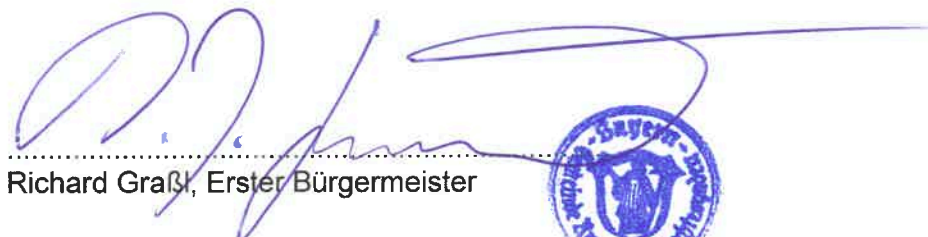
Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 13.05.2026
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden


Richard Graß, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610305

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26043

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Erlass einer Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Jeder Gemeinderat muss für seine Wahlperiode eine Geschäftsordnung erlassen, deren Mindestinhalt in Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) festgelegt ist. Die Geschäftsordnung stellt die wichtigste Grundlage für die Zusammenarbeit der gemeindlichen Organe dar und regelt u. a.

- die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben von Gemeinderat, Ausschüssen und des Ersten Bürgermeisters
- die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- formelle und organisatorische Anforderungen beim Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien sowie
- den allgemeinen Geschäftsgang, insbesondere die Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen, den Sitzungsverlauf und die Sitzungsniederschrift

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Organisationshoheit und somit Teil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde. Der Gemeinderat hat daher im Rahmen der sogenannten *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) auch bei der Regelung seiner Geschäftsordnung weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten.

Die zur Abstimmung vorgelegte Satzung wurde entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags gefertigt, den Gegebenheiten der Gemeinde angepasst und dem Gemeinderat vorab übermittelt.

Aussprache:

Der 1. Bürgermeister Richard Graßl erläuterte, dass die Grundlage für die Geschäftsordnung die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages sei, in welche noch Feinheiten (z.B. Bereitstellung von Informationen an den Gemeinderat, Behandlung aller Anfragen zum „Bauturbo“ im Gemeinderat, etc.) eingearbeitet wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in der Fassung vom 12.05.2026. Der dem Sitzungsprotokoll beigelegte Text der Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Geschäftsordnung des Gemeinderats Ramsau b. Berchtesgaden (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen

III. Die Ausschüsse

- 1. Allgemeines
 - § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- 2. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 7 Vorberatende Ausschüsse

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

- 1. Aufgaben
 - § 8 Vorsitz im Gemeinderat
 - § 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
 - § 10 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 - § 11 Vertretung der Gemeinde nach außen
 - § 12 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 13 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
 - § 14 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 19 Einberufung
- § 20 Tagesordnung
- § 21 Form und Frist für die Einladung
- § 22 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 23 Eröffnung der Sitzung
- § 24 Eintritt in die Tagesordnung
- § 25 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 26 Abstimmung
- § 27 Wahlen
- § 28 Anfragen
- § 29 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 30 Form und Inhalt
- § 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 32 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 33 Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. Die Entscheidung im baurechtlichen Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB
25. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

26. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien¹⁾

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der

Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. **Hauptausschuss:**
Personalangelegenheiten, Bauleitplanung, Bauanträge, gemeindeeigene Bauangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
2. **Finanzausschuss:**
Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen sowie sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung
3. **Rechnungsprüfungsausschuss:**
Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO)

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10

Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.000 € im Einzelfall,
 - für Bauleistungen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.200 €
- Niederschlagung	4.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	6.000 €
- Stundung über einem Jahr	4.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	4.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 12.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist²⁾,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Soweit die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters durch Wertgrenzen geregelt ist, sind die Gemeinderäte nach der Erledigung von Aufgaben die einen Wert von 7.000 € übersteigen unverzüglich per E-Mail oder über ein

Ratsinformationssystem zu informieren. Über Personalentscheidungen der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist der Gemeinderat in der nachfolgenden nicht-öffentlichen Sitzung zu informieren.

§ 11

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger

Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat.

§ 16

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von

Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19

Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Ramsau, Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20

Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste

Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch³ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher

Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung⁴ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen

Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 32

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises wird verwiesen. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, ⁵erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln. Der Anschlag an den Gemeindetafeln erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Rathaus
2. Mesnerhaus
3. Hintersee, an der Buswendeplatte am See

C. Schlussbestimmungen

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 34

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 35

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Mai 2020 außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 13. Mai 2026

Richard Graßl, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610306

Bezugs-Nr.:

TOP

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:

Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:

13/ 13

Dokument:

sv26044

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Bildung von Ausschüssen und Bestellung von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

In der Gemeinde Ramsau werden für die Wahlperiode 2026 - 2032 folgende Ausschüsse gebildet:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Hauptausschuss
- Finanzausschuss

Aus dem Gremium wurden für die Besetzung der Ausschüsse folgende Personen für die Ausschussbesetzung und Vertretung vorgeschlagen:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Besetzung:

GR Korbinian Dieterich

GR Dr. Mathias Irlinger

Zweiter Bürgermeister Josef Maltan

Im Rechnungsprüfungsausschuss hat der erste Bürgermeister keinen Anspruch auf den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO). Der Vorsitzende wird durch den Gemeinderat bestimmt. Es wird Gemeinderat Dr. Mathias Irlinger zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen.

Beschluss 1:

Der Rechnungsprüfungsausschuss soll mit nachstehenden Personen besetzt werden:

GR Korbinian Dieterich

GR Dr. Mathias Irlinger

Zweiter Bürgermeister Josef Maltan

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss 2:

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird GR Dr. Mathias Irlinger bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Hauptausschuss:

Besetzung:

GR Wolfgang Bartels
GR Johann Graßl
GR Josef Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
Dritter Bürgermeister Richard Maltan
GR Franz Schwab

Vertretung:

GR Andreas Bönsch
GR Dr. Mathias Irlinger
GR Stephan Sunkler
GR Thomas Gschoßmann
GR Rudi Fendt
GR Korbinian Dieterich

Beschluss 3:

Der Hauptausschuss soll mit nachstehenden Personen besetzt werden:

Besetzung:

GR Wolfgang Bartels
GR Johann Graßl
GR Josef Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
Dritter Bürgermeister Richard Maltan
GR Franz Schwab

Vertretung:

GR Andreas Bönsch
GR Dr. Mathias Irlinger
GR Stephan Sunkler
GR Thomas Gschoßmann
GR Rudi Fendt
GR Korbinian Dieterich

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Finanzausschuss:

Besetzung:

GR Andreas Bönsch
GR Korbinian Dieterich
GR Rudi Fendt
GR Thomas Gschoßmann
GR Dr. Mathias Irlinger
GR Stephan Sunkler

Vertretung:

GR Wolfgang Bartels
GR Franz Schwab
Dritter Bürgermeister Richard Maltan
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
GR Johann Graßl
GR Josef Graßl

Beschluss 4:

Der Finanzausschuss soll mit nachstehenden Personen besetzt werden:

Besetzung:

GR Andreas Bönsch
GR Korbinian Dieterich
GR Rudi Fendt
GR Thomas Gschoßmann
GR Dr. Mathias Irlinger
GR Stephan Sunkler

Vertretung:

GR Wolfgang Bartels
GR Franz Schwab
Dritter Bürgermeister Richard Maltan
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
GR Johann Graßl
GR Josef Graßl

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Erste Bürgermeister inne (Art. 33 Abs. 2 S. 1 GO)

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610307a

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:

Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend:

13 / 13

Dokument:

sv26045

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden

Sachverhalt:

Nach der aktuell gültigen Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden hat die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung drei Vertreter als Verbandsräte in die *Verbandsversammlung* zu entsenden. Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter beträgt 6 Jahre; sie endet bei kommunalen Wahlbeamten und Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ende der Wahlzeit. Grundsätzlich ist der erste Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde Verbandsrat. An dessen Stelle kann jedoch mit seiner Zustimmung auch eine andere Person zum Verbandsrat bestellt werden. Der zweite und dritte Verbandsrat der Gemeinde ist vom Gemeinderat zu bestimmen. Für jeden Verbandsrat ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu benennen.

Nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung ist der Vertreter der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im *Verbandsausschuss* der erste Bürgermeister. Für den Fall seiner Verhinderung ist vom Gemeinderat ein Vertreter zu bestellen (§ 10 Abs. 3 der Verbandssatzung). Es ist zudem ein weiterer Vertreter der Gemeinde und dessen Stellvertretung zu bestellen

Erster Bürgermeister Richard Graßl schlug vor, folgende Personen zu bestellen:

Verbandsversammlung

Verbandsrat:

Erster Bürgermeister Richard Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
Dritter Bürgermeister Richard Maltan

Vertretung:

GR Johann Graßl
GR Andreas Bönsch
GR Wolfgang Bartels

Verbandsausschuss:

Ausschussmitglied:

Erster Bürgermeister Richard Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan

Vertretung:

GR Johann Graßl
Dritter Bürgermeister Richard Maltan

Beschluss 1:

Für die Mitwirkung in der *Verbandsversammlung* des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden werden bestellt:

Verbandsrat:

Erster Bürgermeister Richard Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan
Dritter Bürgermeister Richard Maltan

Vertretung:

GR Johann Graßl
GR Andreas Bönsch
GR Wolfgang Bartels

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss 2:

Für die Mitwirkung im Verbandsausschuss des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden werden bestellt:

Ausschussmitglied:

Erster Bürgermeister Richard Graßl
Zweiter Bürgermeister Josef Maltan

Vertretung:

GR Johann Graßl
Dritter Bürgermeister Richard Maltan

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610307b

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26046

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Bestellung von Vertretern der Gemeinde in weitere Verbände bzw. Gesellschaften

Sachverhalt 1:

Die Gemeinde ist in folgenden Verbänden bzw. Gesellschaften durch den Ersten Bürgermeister vertreten:

- Mittelschulverband Bischofswiesen
- Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- Watzmann Natur Energie GmbH

Im Verhinderungsfall soll die gesetzliche Vertretungsregelung nach Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO greifen, d. h. die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

Beschluss 1:

Der Erste Bürgermeister ist Vertreter der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beim

- Mittelschulverband Bischofswiesen
- Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH und
- bei der Watzmann Natur Energie GmbH

Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters wird die Vertretung nach Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO ausgeübt, d. h. die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister in ihrer Reihenfolge.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Sachverhalt 2:

Für den Aufsichtsrat der Watzmann Natur Energie GmbH soll ein Aufsichtsrat als Vertreter der Gemeinde vorgeschlagen werden. Die Verwaltung schlägt GR Thomas Gschoßmann für diese Position vor.

Beschluss 2:

Herr Thomas Gschoßmann wird als Vertreter der Gemeinde Ramsau im Aufsichtsrat der Watzmann Natur Energie GmbH vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Sachverhalt 3:

Die Gemeinde hat einen Sitz im Beirat der Hochschwarzeck Bergbahn GmbH. Dieser Sitz ist zu besetzen. Die Verwaltung schlägt hierfür GR Josef Graßl vor.

Beschluss 3:

Für den ständigen Sitz im Beirat der Hochschwarzeck Bergbahn GmbH wird Herr Josef Graßl, Alpenstr. 159, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610308

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26047

Gemeinderat, Wahlperiode 2026 – 2032; Bestellung von Referenten

Sachverhalt:

Der Gemeinderat bestellt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Referenten für folgende Aufgabengebiete:

1. Bestellung von Baureferenten

Die Verwaltung schlägt vor, als Baureferenten den dritten Bürgermeister Richard Maltan sowie die GR Korbinian Dieterich, Franz Schwab und Stephan Sunkler zu bestellen.

Beschluss 1:

Als Baureferenten werden der dritte Bürgermeister Richard Maltan sowie die GR Korbinian Dieterich, Franz Schwab und Stephan Sunkler bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

2. Bestellung von Referenten für Jugend und Familie

Die Verwaltung schlägt vor, als Referenten die GR Johann Graßl und Dr. Mathias Irlinger zu bestellen.

Beschluss 2:

Als Referenten für Jugend und Familie werden die GR Johann Graßl und Dr. Mathias Irlinger bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Bestellung eines Referenten für Breitband, Energie und Nachhaltigkeit

Als Referent für diesen Bereich schlägt die Verwaltung GR Thomas Gschoßmann vor.

Beschluss 3:

Als Referent für Breitband, Energie und Nachhaltigkeit wird GR Thomas Gschoßmann bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Bestellung von Tourismusreferenten

Die Verwaltung schlägt vor, die GR Wolfgang Bartels und Johann Graßl als Tourismusreferenten zu bestellen.

Beschluss 4:

Als Tourismusreferenten werden die GR Wolfgang Bartels und Johann Graßl bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Vertreter im Arbeitskreis Tourismus

Die Verwaltung schlägt vor, GR Andreas Bönsch als Vertreter im Arbeitskreis Tourismus zu bestellen.

Beschluss 5:

Als Vertreter im Arbeitskreis Tourismus wird GR Andreas Bönsch bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Bestellung einer Seniorenbeauftragten

Als Seniorenbeauftragte schlägt die Verwaltung Dr. Stephanie Meeß vor.

Beschluss 6:

Als Seniorenbeauftragte wird Dr. Stephanie Meeß bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Bestellung eines Beauftragten für Barrierefreiheit

Als Beauftragten für Barrierefreiheit schlägt die Verwaltung GR Dr. Mathias Irlinger vor.

Beschluss 7:

Als Beauftragten für Barrierefreiheit wird GR Dr. Mathias Irlinger bestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 12.05.2026 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2610309

Bezugs-Nr.:

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Albert Radlmeier / Barbara Beer

Zahl d. Mitglieder d. Gemeinderats / anwesend: 13 / 13

Dokument: sv26048

Sonstiges

Unter dem letzten Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung informierte der 1. Bürgermeister Richard Graßl über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Felsentor. Es haben sich nach dem Winter deutlicher als in den Vorjahren Schäden ergeben, so dass vorerst die derzeitige Ampelregelung und die Beschränkung auf eine Fahrbahnseite aus Sicherheitsgründen bestehen bleiben muss – auch während der kommenden Sommersaison. Er sei diesbezüglich in gutem Kontakt mit dem staatlichen Bauamt, so Graßl, intensive Abstimmungen seien hier weiterhin notwendig. Die Felsen sollen zukünftig vernetzt werden, um eine Mindestsicherheit herzustellen. Das neu gewählte Gremium wird dieses Thema noch weiterhin stark beschäftigen, sobald es weitere konkrete Informationen hierzu gäbe, wird auch die Öffentlichkeit darüber informiert werden, so Graßl.